



A-Post
Gemeinde Mosnang
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

23. Juni 2023

Geschäft Nr. 23-2229

Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Sonnhaldenbach Abschnitt km 1.310 bis 2.048**
- **Aufhebung BLP Obere Sonnhalde (Gewässerabstand)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1.1 Gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 90 PBG muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Die Gemeinde setzt den gesetzlichen Auftrag der Gewässerraumausscheidung am Sonnhaldenbach (kantonaler Streckenname: Ottilienbach) um. Im vorliegenden Sondernutzungsplan ist die Festlegung des Sonnhaldenbachs von der Quelle bis zur Gemeindegrenze geplant. Das betrifft den Abschnitt km 2.048 bis km 1.310. Der bereits bestehende Baulinienplan soll aufgehoben und durch den vorliegenden Sondernutzungsplan ersetzt werden.

1.2 Die Planung wurde vom 16. Mai bis 14. Juni 2022 in die Mitwirkung gegeben. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 16. November 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Februar 2023 bis zum 21. März 2023. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



Neben dem angeführten Sondernutzungsplan wird mit dem Teilstrassenplan «Sonnhal-
den-ob Sonnhalden» eine Teilaufhebung der Gemeindestrasse 3. Klasse auf der Parzelle
Nr. 211 erzielt. Der genehmigte Teilstrassenplan «Sonnhal-
den-ob Sonnhalden» ist dieser
Verfügung beigelegt.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige
kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Überein-
stimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38
Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 1. September 2022 sind in den vorliegenden Er-
lass eingeflossen. Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Die Ge-
wässerraumfestlegung entspricht den wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen.
Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersicht-
lich. Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.1 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) be-
stimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss
der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbe-
schränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den
Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch
Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachfüh-
rungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und
den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, be-
stimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt
die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterver-
antwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzuge-
ben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs-
und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6
der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif
für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Baulinienplan Obere Sonnhalde, genehmigt am 19. Januar 2017, wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügungen beträgt Fr. 800.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Genehmigter Teilstrassenplan «Sonnhalden-ob Sonnhalden» vom 15. Juni 2023

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie